Referentenentwurf

für eine Formulierungshilfe für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2025

A. Problem und Ziel

Deutschland steht vor historischen Herausforderungen. Unsere Sicherheit ist heute so stark bedroht wie seit dem Ende des Kalten Krieges nicht mehr. Erstmals seit Ende des Zweiten Weltkrieges müssen Deutschland und Europa in der Lage sein, ihre Sicherheit deutlich umfassender selbst zu gewährleisten. Daneben befindet sich Deutschlands Wirtschaft in einer anhaltenden Wachstumsschwäche. Der Gesetzgeber hat unter anderem auf die fundamentalen Veränderungen der Sicherheitsarchitektur mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115 und 143h) bereits reagiert und eine Neuregelung der Berücksichtigung der Verteidigungsausgaben, der Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten im Rahmen der Schuldenregel geschaffen.

Gegenstand des vorliegenden Haushaltsbegleitgesetzes sind insbesondere die Änderungen des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes (Artikel 115-Gesetz) sowie der Bundeshaushaltsordnung (BHO), die aufgrund dieser Änderung des Artikel 115 des Grundgesetzes (BGBI. 2025 I Nr. 94) vom 22. März 2025 erforderlich geworden sind. In Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes wurde geregelt, dass von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten der Betrag abzuziehen ist, um den die Verteidigungsausgaben, die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten 1 Prozent im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt übersteigen. Dies ist entsprechend auch im Artikel 115-Gesetz sowie in der BHO nachzuvollziehen.

Darüber hinaus enthält das vorliegende Haushaltsbegleitgesetz Änderungen des Klimaund Transformationsfondsgesetzes (KTFG). Die Änderungen sind notwendig, um die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen für Zuführungen aus dem Sondervermögen nach Artikel 143h Grundgesetz sowie für Ausgaben zur Entlastung beim Gaspreis.

Daneben enthält das vorliegende Haushaltsbegleitgesetz im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025 und im Finanzplan berücksichtigte Änderungen des Schlusszahlungsfinanzierungsgesetzes (SchlussFinG) und des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG).

Darüber hinaus sind aufgrund der Umstellung auf eine periodengerechte Veranschlagung und Buchung von Zinsausgaben des Bundes im Zuge der Änderungen durch das Gesetz zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 361) Folgeänderungen erforderlich.

B. Lösung

In § 1a Artikel 115-Gesetz wird die Bereichsausnahme geregelt. Dazu wird terminologisch zwischen "Ausgaben der Bereichsausnahme" und "Ausgaben außerhalb der Bereichsausnahme" unterschieden. Von der Kreditaufnahme wird zukünftig der Betrag abgezogen, um den die Ausgaben der Bereichsausnahme 1 Prozent im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt übersteigen.

In der BHO wird geregelt, dass Ausgaben der Bereichsausnahme getrennt von Ausgaben außerhalb der Bereichsausnahme zu veranschlagen sind. Zudem werden die Ausgaben der Bereichsausnahme oberhalb von 1 Prozent im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt bei der Kreditermächtigung berücksichtigt, die in den Haushaltsplan eingestellt werden darf. Für eine höhere Transparenz erfolgt zukünftig zusätzlich eine Darstellung im Gesamtplan. Dem Haushaltsplan angehängt wird zukünftig auch eine Zusammenfassung der bereinigten Investitionsquote. Darüber hinaus wird eine Folgeänderung zur Umstellung auf eine periodengerechte Veranschlagung und Buchung von Zinsausgaben des Bundes vorgenommen und es wird klargestellt, dass auch bei vorläufiger Haushaltsführung die Ermächtigung besteht, sich zum Zeitpunkt der Wertpapiertransaktion zur endfälligen Tilgung der entsprechenden Bundeswertpapiere in Höhe des Nennwerts zu verpflichten. Darüber hinaus erfolgt eine Klarstellung zu Government-to-Government -Geschäften.

Durch eine Ergänzung der Zweckbestimmung des Sondervermögens "Klima- und Transformationsfonds" (KTF) im § 2 des KTFG wird die rechtliche Grundlage geschaffen, dass Kosten für die Sicherstellung der Gas-Versorgungssicherheit auch aus dem KTF finanziert und damit die Gasverbraucher entlastet werden können. Durch eine Ergänzung der Einnahmequellen des KTF in § 4 KTFG wird die rechtliche Grundlage für die Vereinnahmung der in Artikel 143h Grundgesetz sowie im geplanten Errichtungsgesetz des Sondervermögens "Infrastruktur und Klimaneutralität" vorgesehenen Zuführungen an den KTF geschaffen.

Durch die Änderungen des SchlussFinG wird der Bestand des Sondervermögens jeweils zu den Kuponterminen auf die über den Nennwert hinausgehenden Beträge reduziert, die zur Rückzahlung an Marktteilnehmer benötigt werden. Belastungen des Bundeshaushalts durch unnötige Zuführungen an das Sondervermögen auf den Eigenbestand des Bundes werden so vermieden. Die Zahlungsverschiebungen zwischen den Haushaltsjahren werden deutlich vermindert.

Durch die Änderung des WindSeeG wird die Transformationskomponente in den Ausschreibungen für die Windenergie auf See in den Jahren 2025 und 2026 verstetigt, die zur Unterstützung der notwendigen Transformation in den Bundeshaushalt fließt. Mit der Verteilung der Einnahmen ist sichergestellt, dass sowohl für Maßnahmen des Meeresnaturschutzes als auch für Maßnahmen der umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen weiterhin signifikante Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Einnahmen aus den Ausschreibungen können aber auch für die erheblichen Transformationsausgaben im Bundeshaushalt genutzt werden.

Darüber hinaus wird für die Sondervermögen des Bundes mit eigener Kreditermächtigung geregelt, dass für alle Bundeswertpapiere der Nennwert, d.h. der Rückzahlungsbetrag, auf den Ermächtigungsrahmen der Kreditaufnahme angerechnet wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aus den Änderungen des Artikel 115-Gesetzes und der BHO ergeben sich keine unmittelbaren Haushaltsauswirkungen.

Durch die Änderung des SchlussFinG ergibt sich im Bundeshaushalt im Jahr 2026 eine Entlastung in Höhe von voraussichtlich rund 1,85 Milliarden Euro im Vergleich zur geltenden Rechtslage.

Die Änderung des WindSeeG verursacht keine Haushaltsausgaben. In 2025 werden voraussichtlich Einnahmen aus den Auktionserlösen 2024 in Höhe von xxx Mio. Euro erwartet.

Im Übrigen entstehen keine Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf für eine Formulierungshilfe für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2025

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Artikel 115-Gesetzes

Das Artikel 115-Gesetz vom 10. August 2009 (BGBI. I S. 2702, 2704), das zuletzt durch Artikel 245 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird der folgende § 1a eingefügt:

"§ 1a

Bereichsausnahme

- (1) Ausgaben der Bereichsausnahme sind die Verteidigungsausgaben, die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten, soweit es sich bei diesen Ausgaben nicht um finanzielle Transaktionen gemäß § 3 handelt. Die nähere Bestimmung der von Satz 1 umfassten Ausgaben erfolgt im Haushaltsgesetz.
- (2) Von den Einnahmen aus Krediten zur Deckung von Ausgaben ist für die Zwecke dieses Gesetzes der Betrag abzuziehen, um den die Ausgaben der Bereichsausnahme 1 Prozent im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt übersteigen. Maßgeblich ist das nominale Bruttoinlandsprodukt gemäß § 4.
- (3) Von Absatz 1 nicht umfasste Ausgaben sind Ausgaben außerhalb der Bereichsausnahme."
- 2. In § 3 wird jeweils nach der Angabe "§ 2 Absatz 1" die Angabe "Satz 1" eingefügt.
- In § 6 wird die Angabe "Satz 6" durch die Angabe "Satz 7" ersetzt.
- 4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
 - "Für die Berechnung des Abzugs von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten aufgrund der Bereichsausnahme nach § 1a sind die im Haushaltsjahr tatsächlich geleisteten Ausgaben maßgeblich."
 - b) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe "Satz 6" durch die Angabe "Satz 7" ersetzt.
- 5. § 9 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBI. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. August 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 361) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 13 Absatz 4 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
 - 2. " eine Übersicht der Ausgaben der Bereichsausnahme nach § 1a Absatz 1 Artikel 115-Gesetz sowie eine Berechnung der nach dem Artikel 115-Gesetz zulässigen Kreditaufnahme".
- 2. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 Buchstabe c) wird die folgende Nummer 2 eingefügt:
 - 2. "eine Zusammenfassung des Anteils der im jeweiligen Haushaltsjahr insgesamt veranschlagten Ausgaben für Investitionen an den veranschlagten Ausgaben im Bundeshaushalt; dabei werden die veranschlagten Ausgaben für Investitionen um ausgabenseitige finanzielle Transaktionen bereinigt; darüber hinaus werden von den veranschlagten Ausgaben im Bundeshaushalt die Ausgaben der Bereichsausnahme nicht berücksichtigt, soweit sie 1 Prozent des nominalen Bruttoinlandprodukts übersteigen sowie ausgabenseitige finanzielle Transaktionen abgezogen,".
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 3 werden zu den Nummern 3 bis 4.
- 3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:
 - (2) " Ausgaben der Bereichsausnahme sind getrennt von Ausgaben außerhalb der Bereichsausnahme zu veranschlagen. Sie sind kenntlich zu machen."
 - b) Dis bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 7.
- 4. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
 - (1) " Einnahmen aus Krediten zur Deckung von Ausgaben dürfen bis zur Höhe der nach dem Artikel 115-Gesetz zulässigen Kreditaufnahme in den Haushaltsplan eingestellt werden. Die Kreditaufnahme, die in den Haushaltsplan eingestellt werden darf, erhöht sich um den Betrag, um den die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben der Bereichsausnahme 1 Prozent im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt übersteigen. Maßgeblich ist das nominale Bruttoinlandsprodukt des der Aufstellung des Haushalts vorangegangenen Jahres, das durch das Statistische Bundesamt ermittelt wird. Die nähere Bestimmung der von Satz 2 umfassten Ausgaben erfolgt im Haushaltsgesetz."
 - b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:
 - (5) " Ist bis zum Schluss eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, umfasst die Kreditermächtigung nach Artikel 111 Absatz 2 Grundgesetz sowie die Ermächtigung nach Absatz 3 Satz 1 auch das Recht, die Verpflichtung zur endfälligen Tilgung in Höhe des Nennwerts einzugehen. Die Höhe des maximal zulässigen Verpflichtungsvolumens ist identisch mit der Höhe dieser Kreditermächtigungen."
- 5. § 44 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

"Der Verwendungsnachweis für Festbetragsförderungen nach Satz 1 erfolgt grundsätzlich im vereinfachten Verfahren. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats, jedoch mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Regelungen über den Verwendungsnachweis für Festbetragsförderungen im Sinne des Satz 1 zu erlassen."

6. Nach § 54 Absatz 3 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

"Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Verträge im Rahmen von Regierungsverkäufen an Partnerstaaten."

Artikel 3

Änderung des Klima- und Transformationsfondsgesetzes

Das Klima- und Transformationsfondsgesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBI. I S. 1807), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Absatz 2 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:
 - 3. " Ausgleichszahlungen geleistet werden, um beim Strompreis und beim Gaspreis zu entlasten."
- Nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 wird die folgende Nummer 6 eingefügt:
 - 6. " Zuführungen aus dem Sondervermögen gemäß Artikel 143h Absatz 1 Satz 5 Grundgesetz nach Maßgabe des Wirtschaftsplans dieses Sondervermögens."

Artikel 4

Änderung des Schlusszahlungsfinanzierungsgesetzes

Das Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz vom 6. Juli 2009 (BGBI, I S. 1702) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
 - "Bei Fälligkeit eines inflationsindexierten Bundeswertpapiers wird aus dem Sondervermögen der Betrag gezahlt, um den der Rückzahlungsbetrag für die nicht im Eigenbestand des Bundes befindlichen Anteile des Papiers den entsprechenden Nennwert übersteigt."
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
 - "Für jedes inflationsindexierte Bundeswertpapier ist dem Sondervermögen jährlich jeweils zum Kupontermin der Betrag zuzuführen, um den sich die Schlusszahlung aufgrund der seit dem Kupontermin des letzten Jahres festgestellten Inflationsentwicklung erhöht hat."
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:
 - (2) " Verändert sich die Schlusszahlung eines inflationsindexierten Bundeswertpapiers durch Aufstockung, durch Verkäufe aus dem Eigenbestand oder durch Rückkäufe in den Eigenbestand des Bundes, so sind die bis zum letzten Kupontermin entstandenen Veränderungen der Schlusszahlung im selben Haushaltsjahr durch Zuführung von Mitteln an das Sondervermögen oder durch

Entnahme von Mitteln des Sondervermögens auszugleichen. Die Entnahmen sind dem Bundeshaushalt und den an der Finanzierung über inflationsindexierte Bundeswertpapiere beteiligten Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung zuzuführen.

(3) Im Haushaltsjahr 2026 sind die dem Sondervermögen seit dem Jahr 2009 bis zum Kupontermin 15. April 2026 zugeführten Mittel, die auf die im Eigenbestand des Bundes befindlichen Anteile inflationsindexierter Bundeswertpapiere entfallen, dem Sondervermögen zu entnehmen und dem Bund und dem Bundeshaushalt und den an der Finanzierung über inflationsindexierte Bundeswertpapiere beteiligten Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung zuzuführen."

Artikel 5

Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes

Das Windenergie-auf-See-Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
 - "§ 58 Absatz 3 gilt entsprechend."
 - b) In Absatz 1a Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe "§ 58 Absatz 3" durch die Angabe "§ 58 Absatz 4" ersetzt.
- § 57 wird durch den folgenden § 57 ersetzt:

§ 57

Zweckbindung der Zahlungen

Die Einnahmen aus den gebotenen Zahlungen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden anteilig für den Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit insbesondere für Maßnahmen des Meeresnaturschutzes, für den Bereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat insbesondere zur umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen, Einnahmen des Bundeshaushalts als Transformationszwecken sowie zur Senkung der Offshore-Netzumlage gemäß § 2 Nummer 11 des Energiefinanzierungsgesetzes verwendet. Die Einnahmen aus den gebotenen Zahlungen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden abweichend von Satz 1 für Ausschreibungen im Jahr 2023 anteilig für Maßnahmen des Meeresnaturschutzes. zur umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen, als Einnahmen des Bundeshaushalts sowie zur Offshore-Netzumlage gemäß § 2 Nummer 11 Energiefinanzierungsgesetzes verwendet."

- 3. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe "zweckgebunden" die Angabe "insbesondere" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe "zweckgebunden" die Angabe "insbesondere" eingefügt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

- (3) " Sind die Einnahmen für die Meeresnaturschutzkomponente nach Absatz 1 und § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und die Fischereikomponente nach Absatz 2 und § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 aus Ausschreibungen nach Teil 3 Abschnitt 2 und 5 in einem Ausschreibungsjahr für die Meeresschutz- und Fischereikomponente insgesamt höher als 200 Millionen Euro, fließen die diesen Betrag übersteigenden Einnahmen in den Jahren 2025 und 2026 als Transformationskomponente an den Bundeshaushalt."
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Angabe "Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1" wird durch die Angabe "Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetzes

Das Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetzes vom 1. Juli 2022 (BGBI. I S. 1030), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 4 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
 - (3) " Auf die Kreditermächtigung ist der Nennwert anzurechnen."

Artikel 3

Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes

Das Stabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBI. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 9 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
- (3) " Auf die Kreditermächtigung ist der Nennwert anzurechnen."

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds"

Das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds" vom 2. März 2009 (BGBI. I S. 416, 417), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBI. I S. 1217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 5 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
- (3) " Auf die Kreditermächtigung ist der Nennwert anzurechnen."

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Deutschland steht vor historischen Herausforderungen. Unsere Sicherheit ist heute so stark bedroht wie seit dem Ende des Kalten Krieges nicht mehr. Erstmals seit Ende des Zweiten Weltkrieges müssen Deutschland und Europa in der Lage sein, ihre Sicherheit deutlich umfassender selbst zu gewährleisten. Daneben befindet sich Deutschlands Wirtschaft in einer anhaltenden Wachstumsschwäche. Der Gesetzgeber hat unter anderem auf die fundamentalen Veränderungen der Sicherheitsarchitektur mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115 und 143h) bereits reagiert und eine Neuregelung der Berücksichtigung der Verteidigungsausgaben, der Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten im Rahmen der Schuldenregel geschaffen.

Gegenstand des vorliegenden Haushaltsbegleitgesetzes sind insbesondere die Änderungen des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes (Artikel 115-Gesetz) sowie der Bundeshaushaltsordnung (BHO), die aufgrund der Änderung des Artikel 115 des Grundgesetzes (BGBI. 2025 I Nr. 94) vom 22. März 2025 erforderlich geworden sind. In Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes wurde geregelt, dass von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten der Betrag abzuziehen ist, um den die Verteidigungsausgaben, die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten 1 Prozent im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt übersteigen. Dies ist entsprechend auch im Artikel 115-Gesetz sowie in der BHO nachzuvollziehen.

Darüber hinaus enthält das vorliegende Haushaltsbegleitgesetz Änderungen des Klimaund Transformationsfondsgesetzes (KTFG). Die Änderungen sind notwendig, um die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen für Zuführungen aus dem Sondervermögen nach Artikel 143h Grundgesetz sowie für Ausgaben zur Entlastung beim Gaspreis.

Daneben enthält das vorliegende Haushaltsbegleitgesetz im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025 und im Finanzplan bis 2028 berücksichtigten Änderungen des Schlusszahlungsfinanzierungsgesetzes (SchlussFinG) und des Windenergie-auf-See-Gesetzes (Wind-SeeG).

Darüber hinaus sind aufgrund der Umstellung auf eine periodengerechte Veranschlagung und Buchung von Zinsausgaben des Bundes im Zuge der Änderungen durch das Gesetz zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kredit-aufnahme und Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 361) Folgeänderungen erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In § 1a Artikel 115-Gesetz wird die Bereichsausnahme geregelt. Dazu wird terminologisch zwischen "Ausgaben der Bereichsausnahme" und "Ausgaben außerhalb der Bereichsausnahme" unterschieden. Von der Kreditaufnahme wird zukünftig der Betrag abgezogen, um den die Ausgaben der Bereichsausnahme 1 Prozent im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt übersteigen.

In der BHO wird geregelt, dass Ausgaben der Bereichsausnahme getrennt von Ausgaben außerhalb der Bereichsausnahme zu veranschlagen sind. Zudem werden die Ausgaben

der Bereichsausnahme oberhalb von 1 Prozent im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt bei der Kreditermächtigung berücksichtigt, die in den Haushaltsplan eingestellt werden darf. Für eine höhere Transparenz erfolgt zukünftig zusätzlich eine Darstellung im Gesamtplan. Dem Haushaltsplan angehängt wird zukünftig auch eine Zusammenfassung der bereinigten Investitionsquote. Darüber hinaus wird eine Folgeänderung zur Umstellung auf eine periodengerechte Veranschlagung und Buchung von Zinsausgaben des Bundes vorgenommen. Durch die Änderung wird klargestellt, dass auch bei vorläufiger Haushaltsführung die Ermächtigung besteht, sich zum Zeitpunkt der Wertpapiertransaktion zur endfälligen Tilgung der entsprechenden Bundeswertpapiere in Höhe des Nennwerts zu verpflichten. Darüber hinaus erfolgt eine Klarstellung zu Government-to-Government -Geschäften.

Durch eine Ergänzung der Zweckbestimmung des Sondervermögens "Klima- und Transformationsfonds" (KTF) im § 2 des KTFG wird die rechtliche Grundlage geschaffen, dass Kosten für die Sicherstellung der Gas-Versorgungssicherheit auch aus dem KTF finanziert und damit die Gasverbraucher entlastet werden können. Durch eine Ergänzung der Einnahmequellen des KTF in § 4 KTFG wird die rechtliche Grundlage für die Vereinnahmung der in Artikel 143h Grundgesetz sowie im geplanten Errichtungsgesetz des Sondervermögens "Infrastruktur und Klimaneutralität" vorgesehenen Zuführungen an den KTF geschaffen.

Durch die Änderungen des SchlussFinG wird der Bestand des Sondervermögens jeweils zu den Kuponterminen auf die über den Nennwert hinausgehenden Beträge reduziert, die zur Rückzahlung an Marktteilnehmer benötigt werden. Belastungen des Bundeshaushalts durch unnötige Zuführungen an das Sondervermögen auf den Eigenbestand des Bundes werden so vermieden. Die Zahlungsverschiebungen zwischen den Haushaltsjahren werden deutlich vermindert.

Bei Rückkäufen in den Eigenbestand muss der Bund an die Verkäufer einen Inflationsausgleich in Höhe der festgestellten Inflationsentwicklung zwischen dem ersten Zinslaufbeginn und dem Tag der Transaktion zahlen. Durch die Änderung wird diese Belastung des Bundeshaushalts durch Entnahme aus dem Sondervermögen in Höhe der festgestellten Inflationsentwicklung vom ersten Zinslaufbeginn bis zum letzten Kuponstichtag jeweils zum 15. April weitgehend ausgeglichen.

Durch die Änderung des WindSeeG wird die Transformationskomponente in den Ausschreibungen für die Windenergie auf See in den Jahren 2025 und 2026 verstetigt, die zur Unterstützung der notwendigen Transformation in den Bundeshaushalt fließt. Mit der Verteilung der Einnahmen ist sichergestellt, dass sowohl für Maßnahmen des Meeresnaturschutzes als auch für Maßnahmen der umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen weiterhin signifikante Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Einnahmen aus den Ausschreibungen können aber auch für die erheblichen Transformationsausgaben im Bundeshaushalt genutzt werden.

Durch die Änderungen des Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetzes, des Stabilisierungsfondsgesetzes sowie des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds" wird die Anrechnung von Kreditaufnahmen auf die Kreditermächtigung des jeweiligen Sondervermögens angepasst. Bisher wurde bei Diskontpapieren der Nettobetrag angerechnet, nun soll bei allen Arten von Bundeswertpapieren der Nennwert angerechnet werden. Der Anpassungsbedarf ergibt sich aus der Umstellung der Anrechnung beim Bundeshaushalt im Zuge der Umstellung auf periodengerechte Veranschlagung und Buchung von Zinsausgaben und Krediteinnahmen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Wesentliche Beiträge von Interessenvertreterinnen, Interessenvertretern oder beauftragten Dritten zum Inhalt des Gesetzentwurfs liegen nicht vor.

IV. Alternativen

Keine.

V. Gesetzgebungskompetenz

Änderung des Artikel 115-Gesetzes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes.

Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung der Bundeshaushaltsordnung ergibt sich als ungeschriebene Kompetenz aus der Natur der Sache.

Änderungen des Schlusszahlungsfinanzierungsgesetzes, des Klima- und Transformationsfondsgesetzes, des Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetzes, des Stabilisierungsfondsgesetzes sowie des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds"

Der Bund hat nach Artikel 110 des Grundgesetzes die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die von ihm gebildeten Sondervermögen.

Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes

Die Änderungen am WindSeeG fallen in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft umfasst. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Das Gesetz trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Staatsverschuldung (Indikator 8.2) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Bundeshaushalt ergibt sich durch die Änderung des SchlussFinG im Jahr 2026 eine Entlastung in Höhe von voraussichtlich rund 1,85 Milliarden Euro im Vergleich zur geltenden Rechtslage.

Die Änderung des WindSeeG verursacht keine Haushaltsausgaben. In 2025 werden voraussichtlich Einnahmen aus den Auktionserlösen 2024 in Höhe von xxx Mio. Euro erwartet.

Im Übrigen entstehen keine Haushaltsausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft, für die Haushalte des Bundes, der Länder und der Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist von den Regelungen nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungspolitischen oder demografiepolitischen Auswirkungen. Er hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Eine Evaluierung findet nicht statt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Artikel 115-Gesetzes)

Artikel 115 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes regelt, dass Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind. Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115 und 143h) vom 22. März 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 94) wurde folgender Satz in Artikel 115 Absatz 2 aufgenommen: "Von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten ist der Betrag abzuziehen, um den die Verteidigungsausgaben, die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten 1 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt übersteigen." Diese Schaffung einer Bereichsausnahme macht Änderungen des Artikel 115-Gesetzes erforderlich.

Zu Nummer 1

Der neue § 1a überführt die Regelung des Grundgesetzes in das Artikel 115-Gesetz. Dazu wird begrifflich zwischen "Ausgaben der Bereichsausnahme" und "Ausgaben außerhalb der Bereichsausnahme" unterschieden.

Terminologisch fasst Absatz 1 die im Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 GG genannten Verteidigungsausgaben, die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten als "Ausgaben der Bereichsausnahme" zusammen.

Mit der Grundgesetzänderung hat der verfassungsändernde Gesetzgeber neben der Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr und der Unterstützung der Ukraine zur Verteidigung gegen den russischen Angriffskrieg auch die Stärkung weiterer Elemente der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands verfolgt. Neben der Bundeswehr soll auch der Zivil- und Bevölkerungsschutz, der Schutz der informationstechnischen Systeme sowie die Früherkennung innerer und äußerer Bedrohungen der Sicherheit durch die Nachrichtendienste gestärkt werden (BT-Drucksache 20/15117 S. 23).

Ausgabenseitige finanzielle Transaktion werden bei den Ausgaben der Bereichsausnahme nicht berücksichtigt, da mit § 3 Artikel 115-Gesetz bereits eine spezielle Regelung zu finanziellen Transaktionen besteht. Bei finanziellen Transaktionen handelt es um finanzvermögensneutrale Vorgänge, d. h. mit den Kassenbewegungen gehen ausgleichende Gegenbuchungen bei Forderungen bzw. Verbindlichkeiten einher. Aus

diesem Grund werden nach § 3 Artikel 115-Gesetz Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen bereinigt. Sie beeinflussen die strukturelle Nettokreditaufnahme nicht

Die Bestimmung der Ausgaben der Bereichsausnahme im Einzelnen auf Ebene der Einzelpläne, Kapitel oder Titel erfolgt über das Haushaltsgesetz. Dies ermöglicht eine transparente Ausweisung und eine sachgerechte Veranschlagung, die den Schwerpunkten der jeweiligen Ausgaben hinreichend Rechnung trägt. Gleichzeitig bleibt die Möglichkeit sachgerechter Veränderungen in der Veranschlagung gegenüber dem ersten Entwurf des Bundeshaushalts 2025 (Bundestags-Drucksache 20/12400) erhalten, soweit diese von Wortlaut, Sinn und Zweck der Regelung sowie von der Intention des verfassungsändernden Gesetzgebers gedeckt sind. Eine rein formale Betrachtungsweise ist demgegenüber ausgeschlossen.

Verteidigungsausgaben sind dabei die im Einzelplan 14 (Bundesministerium der Verteidigung) veranschlagten Ausgaben. Die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sind die im Einzelplan 06 (Bundesministerium des Innern und für Heimat) veranschlagten Ausgaben für den Zivil- und Bevölkerungsschutz. Die Ausgaben für die Nachrichtendienste sind die im Einzelplan 06 veranschlagten Ausgaben für das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie die im Einzelplan 04 (Bundeskanzleramt) veranschlagten Ausgaben für den Bundesnachrichtendienst. Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme im Bundeshaushalt können in sämtlichen Einzelplänen mit entsprechender Zweckbestimmung veranschlagt werden. Sie werden im Einzelnen im Haushaltsgesetz und seinen Anlagen bestimmt. Ausgaben für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten ist die Ertüchtigungshilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten. Die Ertüchtigungshilfe wird aus Kapitel 6002 Titel 687 03 geleistet.

Absatz 2 regelt den Abzug, der aufgrund der Bereichsausnahme von der Nettokreditaufnahme des Bundes erfolgt. Er knüpft mit der Formulierung "Einnahmen aus Krediten zur Deckung von Ausgaben" an § 1 Nummer 1 Artikel 115-Gesetz an. Damit wird geregelt, dass Gegenstand der Regelung die Nettokreditaufnahme ist, während Kassenverstärkungskredite ebenso wie Anschlussfinanzierungen unberührt bleiben.

Von der Nettokreditaufnahme wird nach Absatz 2 Satz 1 "für die Zwecke dieses Gesetzes" der Betrag abgezogen, um den die Ausgaben der Bereichsausnahme 1 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts übersteigen. Die restliche – um diesen Abzug der Bereichsausnahme geminderte – Nettokreditaufnahme wird unverändert an den bisherigen Regeln der Schuldenbremse gemessen, wie sie näher in den weiteren Vorschriften des Artikel 115-Gesetzes konkretisiert werden. Die weiteren Regelungen des Artikel 115-Gesetzes bleiben inhaltlich also ganz weitgehend unverändert, jedoch wird ihr Anwendungsbereich eingeschränkt: Die bisherigen Schuldenregeln erstrecken sich nicht mehr auf die gesamte Nettokreditaufnahme des Bundes, sondern zukünftig auf einen geminderten Teil. Der neu geschaffene § 1a ist folglich im Wesenskern eine Anwendungsregelung zu den bisherigen Schuldenregeln.

Absatz 2 Satz 2 regelt das maßgebliche nominale Bruttoinlandsprodukt. Dazu wird auf § 4 Artikel 115-Gesetz verwiesen. Der Strukturkomponente und dem Abzug der Bereichsausnahme werden damit dasselbe nominale Bruttoinlandsprodukt zu Grunde gelegt.

Absatz 3 definiert schließlich den Begriff der "Ausgaben außerhalb der Bereichsausnahme" in Abgrenzung zu den Ausgaben der Bereichsausnahme: Ausgaben, die nicht zu den Ausgaben der Bereichsausnahme zählen, werden terminologisch als Ausgaben außerhalb der Bereichsausnahme bezeichnet. Diese Begrifflichkeit wird insbesondere in den weiteren vorgesehenen Änderungen der BHO verwendet.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine deklaratorische redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen Satzes in Artikel 115 Absatz 2 des Grundgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115 und 143h) vom 22. März 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 94).

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Nach Haushaltsabschluss wird festgestellt, inwieweit die tatsächliche Kreditaufnahme von dem sich auf der Grundlage der tatsächlichen Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt als Obergrenze ergebenden Betrag abweicht. Bereits aus § 1a Absatz 2 ergibt sich, dass hierbei ein Abzug um den Betrag erfolgt, um den die Ausgaben der Bereichsausnahme 1 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts übersteigen. In Präzisierung hierzu wird in § 7 gesondert geregelt, dass für diesen Abzug von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten nicht die für das Haushaltsjahr veranschlagten Ausgaben, sondern die tatsächlich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgaben) maßgeblich sind. Bleiben die Ist-Ausgaben in der Bereichsausnahme zum Beispiel hinter den Soll-Ausgaben zurück, verringert sich der Abzug gegenüber den Annahmen im Aufstellungsverfahren. Liegen die Ist-Ausgaben in der Bereichsausnahme über den Soll-Ausgaben, etwa aufgrund überplanmäßiger Ausgaben im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses, vergrößert sich der Abzug gegenüber den Annahmen im Aufstellungsverfahren. Der Abzugsbetrag selbst wird nicht auf dem Kontrollkonto erfasst.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen Satzes in Artikel 115 Absatz 2 des Grundgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115 und 143h) vom 22. März 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 94).

Zu Nummer 5

§ 9 Artikel 115-Gesetz enthielt Übergangsregelungen und ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Daher wird die Vorschrift gestrichen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Bundeshaushaltsordnung)

Zu Nummer 1

Der Gesamtplan wird ergänzt um eine Übersicht der veranschlagten Ausgaben der Bereichsausnahme. Diese Übersicht enthält eine transparente Aufschlüsselung der im Haushalt veranschlagten Ausgaben der Bereichsausnahme und ermöglicht einen präzisen Überblick über die verschiedenen Teilbereiche der Bereichsausnahme. Bei den Verteidigungsausgaben wird die Summe der Ausgaben im Einzelplan 14 dargestellt. Die Darstellung der Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz erfolgt kapiteloder titelscharf; die Darstellung der Ausgaben für die Nachrichtendienste erfolgen jeweils kapitelscharf. Die Darstellung der Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme sowie der Ausgaben für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten erfolgen jeweils titelscharf.

Da die Ausgaben der Bereichsausnahme gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 BHO bei Überschreitung der 1-Prozent-Schwelle dazu führen, dass eine höhere Kreditermächtigung in das Haushaltsgesetz und den Haushaltsplan eingestellt werden kann, erfolgt die Darstellung vorgelagert zur Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach dem Artikel 115-Gesetz sowie der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes. Die Änderungen gegenüber der vorherigen Fassung sind lediglich rechtsförmlich und redaktionell.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Als Anlage zum Haushaltsplan wird zukünftig die bereinigte Investitionsquote des Bundeshaushalts gemäß Artikel 143h Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes dargestellt. Sondervermögen werden nicht einbezogen. Ausgabenseitige finanzielle Transaktionen werden sowohl bei den veranschlagten Ausgaben für Investitionen (Zähler) als auch bei den veranschlagten Ausgaben im Bundeshaushalt (Nenner) abgezogen. Darüber hinaus werden bei den Ausgaben im Bundeshaushalt (Nenner) auch Ausgaben der Bereichsausnahme nach § 1a Artikel 115-Gesetz abgezogen, soweit sie 1 Prozent des nominalen Bruttoinlandprodukts übersteigen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Abgrenzung zwischen Ausgaben der Bereichsausnahme und Ausgaben außerhalb der Bereichsausnahme. Um die Ausgaben der Bereichsausnahme transparent erfassen zu können, ist eine gesonderte Veranschlagung in jeweils eigenen Titeln erforderlich. Es wird ausgeschlossen, dass aus einem Titel sowohl Ausgaben der Bereichsausnahme geleistet werden als auch Ausgaben außerhalb Bereichsausnahme. Die getrennte Veranschlagung ermöglicht eine transparente Berechnung, in welcher Höhe Ausgaben der Bereichsausnahme über 1 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts veranschlagt sind. Darüber hinaus wird verhindert, dass im Vollzug Ausgaben außerhalb der Bereichsausnahme zu Lasten von Ausgaben der Bereichsausnahme geleistet werden und es wird eine transparente Buchung und Rechnungslegung ermöglicht.

Die Kenntlichmachung der Ausgaben der Bereichsausgabe erfolgt unmittelbar bei den jeweiligen Einzelplänen, Kapiteln bzw. Titeln im Haushaltsplan. Zudem erfolgt eine Darstellung im Gesamtplan (s. oben).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 18 Absatz 1 BHO bildet das Scharnier zwischen der zulässigen Kreditaufnahme des Artikel 115-Gesetzes und der konkreten Kreditermächtigung im Haushaltsgesetz bzw. im Haushaltsplan. Nach bisheriger Rechtslage erlaubt die Norm, Kreditermächtigungen nur bis zur Höhe der nach dem Artikel 115-Gesetz zulässigen Kreditaufnahme in den Haushaltsplan einzustellen. Die Bereichsausnahme lässt die nach Artikel 115-Gesetz zulässige Kreditaufnahme jedoch unberührt, da sie selbständig neben der Schuldenregel steht. Daher ist eine Erweiterung der Befugnis des Haushaltsgesetzgebers erforderlich, eine höhere Kreditermächtigung in den Haushaltsplan einzustellen.

Die neue Fassung nimmt weiterhin ihren Ausgangspunkt in der dem Artikel 115-Gesetz zulässigen Kreditaufnahme. Hinzu tritt zukünftig der Betrag, um den die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben der Bereichsausnahme 1 Prozent des voraussichtlichen nominalen Bruttoinlandsprodukts übersteigen. Hierdurch wird der Höchstbetrag bestimmt, den der Haushaltsgesetzgeber maximal in den Haushaltsplan einstellen kann.

Die Bestimmung des maßgeblichen Bruttoinlandsprodukts und die nähere Bestimmung der umfassten Ausgaben erfolgen parallel zu den Regelungen in § 1a Absatz 1 und 2 Artikel 115-Gesetz.

Zu Buchstabe b

Im Zuge der Umstellung auf die periodengerechte Veranschlagung und Buchung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme des Bundes wurde § 18 Absatz 4 ergänzt, der klarstellt, dass unbeschadet der Einnahmen aus Krediten, die auf die Kreditermächtigung angerechnet werden, zum Zeitpunkt der Wertpapiertransaktion auch die Ermächtigung besteht, sich zur endfälligen Tilgung der entsprechenden Bundeswertpapiere in Höhe des Nennwerts zu verpflichten. Das Haushaltsgesetz bestimmt die Art der Anrechnung der Bundeswertpapiere auf die Kreditermächtigung zur Berücksichtigung im Rahmen der Schuldenregel. Der neue Absatz 5 stellt darüber hinaus klar, dass bei vorläufiger Haushaltsführung auch bei Kreditaufnahmen, die unter den Kreditermächtigungen nach Artikel 111 Absatz 2 Grundgesetz und nach § 18 Absatz 3 Satz 1 erfolgen – unbeschadet der Einnahme aus Krediten, die auf die Kreditermächtigung angerechnet werden – ebenfalls bereits zum Zeitpunkt der Wertpapiertransaktion die Ermächtigung besteht, sich zur endfälligen Tilgung der entsprechenden Bundeswertpapiere in Höhe des Nennwerts zu verpflichten. Ferner wird geregelt, dass bei vorläufiger Haushaltsführung, bei der die in Absatz 4 Satz 2 vorgesehene Konkretisierung der Art der Anrechnung auf die Kreditermächtigungen durch das Haushaltsgesetz nicht erfolgen kann, die Höhe des maximal zulässigen Verpflichtungsvolumens identisch ist mit der Höhe dieser Kreditermächtigungen.

Zu Nummer 5

Der bisherige Wortlaut von § 44 Absatz 2 Satz 3 BHO erweist sich als lückenhaft im Hinblick auf die Bezeichnung des Ermächtigungsadressaten und als teilweise unklar zu Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung. Mit der vorliegenden Änderung soll die Ermächtigung in § 44 Absatz 2 S. 3 BHO an die Anforderungen an Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen gemäß Artikel 80 Absatz 1 des Grundgesetzes angepasst und das Bundesministerium der Finanzen ausdrücklich als Ermächtigungsadressat benannt sowie die Reichweite der Ermächtigung bestimmter gefasst werden.

Zu Nummer 6

Für ein Government-to-Government -Geschäft wird ein Vertrag zwischen Deutschland und einem Partnerland über den Verkauf von Rüstungsgütern geschlossen (Regierungsverkauf). Zur Erfüllung dieses Geschäfts vergibt Deutschland einen Auftrag an die deutsche Sicherheits- und Verteidigungsindustrie über die Lieferung von Rüstungsgütern und schließt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einen Beschaffungsvertrag über den Erwerb dieser Güter. Ein solcher Regierungsverkauf fehlt bislang im Instrumentenkasten der Bundesregierung.

Entsprechende Regierungsverkäufe an Partnerstaaten werden den Bundeshaushalt nicht belasten. Sämtliche Ausgaben (u.a. Sach- und Personalkosten) Deutschlands werden über eine Verwaltungsgebühr, die dem Partnerland in Rechnung gestellt wird, zusammen mit dem Rechnungspreis erstattet. Dieses Verfahren ist international üblich (vgl. FMS-Verfahren der USA). Die Entscheidung zur Rüstungsexportgenehmigung wird weiterhin im Bundessicherheitsrat getroffen. Eine Befassung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages ist aufgrund der fehlenden Haushaltsbelastungen nicht erforderlich; entsprechend erfolgt die gesetzliche Klarstellung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Klima- und Transformationsfondsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung schafft die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür, dass Kosten für die Sicherstellung der Gas-Versorgungssicherheit auch aus dem KTF finanziert und damit die Gasverbraucher entlastet werden können. Gemäß § 35e EnWG dient die Gasspeicherumlage zur Deckung der Kosten, die dem Marktgebietsverantwortlichen bei der Aufgabenwahrnehmung für die Sicherstellung der Gasversorgungssicherheit entstehen. Zur Entlastung der Gasverbraucher soll das Gasspeicherumlagekonto im Jahr 2025 einen Zuschuss aus Mitteln des KTF erhalten.

Zu Nummer 2

Gemäß Artikel 143h Absatz 1 Satz 5 Grundgesetz werden aus dem auf dieser Basis zu errichtenden Sondervermögen Zuführungen an den KTF in Höhe von 100 Milliarden Euro vorgenommen. Mit der Ergänzung des KTFG wird die rechtliche Grundlage geschaffen, dass der KTF diese Zuführungen auch vereinnahmen kann.

Zu Artikel 4 (Änderung des Schlusszahlungsfinanzierungsgesetzes)

Der Bund hat die Emission von inflationsindexierten Bundeswertpapieren Ende 2023 eingestellt und beabsichtigt nicht, die noch vorhandenen Eigenbestände systematisch in den Markt zu geben. Bisher lag der Fokus des SchlussFinG auf dem Primärmarkt. Die hier gegenständlichen Regelungen erfolgen mit Blick auf die Sekundärmarktaktivitäten des Bundes und den Eigenbestand des Bundes in inflationsindexierten Bundeswertpapieren.

Mit der jährlichen Zuführung der Beträge für jedes ausstehende inflationsindexierte Bundeswertpapier wurden dem Sondervermögen bisher auch die Beträge zugeführt, die bei Fälligkeit auf den Eigenbestand an den Bundeshaushalt und die betroffenen Sondervermögen (Investitions- und Tilgungsfonds und Finanzmarktstabilisierungsfonds) ausgezahlt werden, der Bund würde diese Beträge also bei Fälligkeit an sich selbst auszahlen. Dieser allein den Bund und seine Sondervermögen betreffende anteilige Aufbau des Bestandes des Sondervermögens führt zu wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Zahlungsverschiebungen zwischen den Haushaltsjahren im Bundeshaushalt.

Mit der Anpassung in § 2 wird der Begriff Schlusszahlung neu definiert, so dass er sich zukünftig nur auf die nicht im Eigenbestand des Bundes und seiner Sondervermögen befindlichen Anteile inflationsindexierter Bundeswertpapiere bezieht.

Mit der Regelung im neu gefassten § 4 Absatz 3 wird der Bestand des Sondervermögens im Haushaltsjahr 2026 einmalig um den Betrag, der zu diesem Stichtag den im Eigenbestand des Bundes befindlichen Anteilen inflationsindexierter Papiere zuzurechnen ist, vermindert. Hierfür wird die Inflationsentwicklung bis zum 15. April 2026 zugrunde gelegt. Mit der Regelung in § 4 Absatz 1 und 2 wird der Bestand des Sondervermögens zu jedem folgenden Kuponstichtag 15. April sowie im Verlauf des Haushaltsjahres entsprechend dem festgestellten Eigenbestand angepasst, wobei jeweils die Inflationsentwicklung bis zum 15. April zugrunde gelegt wird.

Die Gesetzesänderungen tragen insgesamt dazu bei, den Bestand des Sondervermögens regelmäßig an die Schlusszahlung inflationsindexierter Papiere anzupassen, wobei jeweils die Inflationsentwicklung bis zum 15. April zugrunde gelegt wird.

Durch die Änderungen wird der Bestand des Sondervermögens jeweils zu den Kuponterminen auf die über den Nennwert hinausgehenden Beträge reduziert, die zur Rückzahlung an Marktteilnehmer benötigt werden. Belastungen des Bundeshaushalts durch unnötige Zuführungen an das Sondervermögen auf den Eigenbestand des Bundes werden so vermieden. Die Zahlungsverschiebungen zwischen den Haushaltsjahren werden deutlich vermindert. In diesem Sinne wird die Veranschlagung und Buchung der Schlusszahlungen angeglichen an das Vorgehen bei den übrigen Zinsausgaben, die mit Wirkung vom 1. Januar 2025 periodengerecht und damit ohne ökonomisch nicht gerechtfertigte Verschiebungen zwischen den Haushaltsjahren berücksichtigt werden.

Bei Rückkäufen in den Eigenbestand muss der Bund an die Verkäufer einen Inflationsausgleich in Höhe der festgestellten Inflationsentwicklung zwischen dem ersten Zinslaufbeginn und dem Tag der Transaktion zahlen. Durch die Änderung wird diese Belastung des Bundeshaushalts durch Entnahme aus dem Sondervermögen in Höhe der festgestellten Inflationsentwicklung vom ersten Zinslaufbeginn bis zum letzten Kuponstichtag jeweils zum 15. April weitgehend ausgeglichen.

Zu Nummer 1

Der Zweck des Sondervermögens wird auf den Kernbereich reduziert, Vorsorge für die Schlusszahlungen für nicht im Eigenbestand des Bundes befindliche inflationsindexierte

Bundeswertpapiere zu bilden. Mit der Anpassung in § 2 wird der Begriff Schlusszahlung neu definiert, so dass er sich zukünftig nur auf die nicht im Eigenbestand des Bundes und seiner Sondervermögen befindlichen Anteile inflationsindexierter Bundeswertpapiere bezieht.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Absatz 1 Satz 1 enthält eine sprachliche Anpassung, da das Sondervermögen bereits besteht.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in Absatz 2 betreffen die Vorgehensweise bei Aufstockungen und die durch Veränderungen beim Eigenbestand des Bundes durch Verkäufe und Rückkäufe von Anteilen an inflationsindexierten Bundeswertpapieren ausgelösten Anpassungen der dem Sondervermögen zuzuführenden und zugeführten Mittel. Da die Schlusszahlung nach der Neufassung der Zwecksetzung in § 2 die im Eigenbestand des Bundes befindlichen inflationsindexierten Bundeswertpapiere ausnimmt, ist zukünftig auch die Entnahme von Mitteln aus dem Sondervermögen vor Endfälligkeit eines Bundeswertpapiers möglich.

Die Änderung in Absatz 3 regelt die Anpassung im Haushaltsjahr 2026. Der Bestand des Sondervermögens wird durch einmalige Entnahme um die bisher erfolgten Zuführungen bereinigt, die auf die im Eigenbestand des Bundes und seiner Sondervermögen befindlichen Anteile inflationsindexierter Bundeswertpapiere entfallen. Hierfür wird die Inflationsentwicklung bis zum 15. April 2026 zugrunde gelegt. Wegen der Unsicherheit über die Marktentwicklungen bis zum Entnahmezeitpunkt kann die Höhe der prognostizierten Entlastung für den Bundeshaushalt noch nicht abschließend bestimmt werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Durch die Anfügung von § 23 Absatz 1 Satz 3 WindSeeG wird der Grundsatz der Verteilung der Einnahmen aus der zweiten Gebotskomponente ab dem Ausschreibungsjahr 2024 neu geregelt. Dieser verweist auf die Neuregelung in § 58 Absatz 3, nach der die Transformationskomponente, die zur Unterstützung der notwendigen Transformation in den Bundeshaushalt fließt, auch in den Jahren 2025 und 2026 zu berücksichtigen ist. Die Änderung in § 23 Absatz 1a Satz 1 Nummer 4 ist eine rein redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Durch die Neufassung von § 57 WindSeeG wird die Zweckbindung um die Transformationskomponente erweitert.

Zu Nummer 3

Durch die Einfügung des neuen § 58 Absatz 3 WindSeeG wird der Grundsatz der Verteilung der Einnahmen aus Geboten nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WindSeeG ab dem Ausschreibungsjahr 2024 neu geregelt. Hierdurch ist die Transformationskomponente, die zur Unterstützung der notwendigen Transformation in den Bundeshaushalt fließt, in den Jahren 2025 und 2026 zu berücksichtigen. Die für die Meeresnaturschutzkomponente und Fischereikomponente aus allen Offshore-Ausschreibungen Ausschreibungsjahres zweckgebundenen Einnahmen betragen jeweils maximal 100 Millionen Euro (Höchstbetrag). Da in den Absätzen 1 und 2 geregelt ist, dass die Ermittlung für beide Komponenten (Meeresnaturschutz- bzw. Fischereikomponente) auf der Basis der Zahlungen des bezuschlagten Bieters mit dem gleichen Prozentsatz erfolgt, beträgt der Gesamtbetrag 200 Millionen Euro. Die diesen Betrag übersteigenden Erlöse fließen in den Jahren 2025 und 2026 als Transformationskomponente in den Bundeshaushalt. Die Zahlungsabwicklung erfolgt über ein Sammelkonto der Bundesnetzagentur. Mit der Verteilung der Einnahmen wird sichergestellt, dass sowohl der Meeresnaturschutz als auch die Fischerei weiterhin signifikant gefördert werden. Die Einnahmen aus den

Ausschreibungen können aber auch für die erheblichen Transformationsausgaben im Bundeshaushalt genutzt werden. Die Stromkostensenkungskomponente bleibt unverändert. Die nunmehr in § 58 Absatz 4 geregelte Verwendung der Einnahmen aus dem Ausschreibungsjahr 2023 bleibt ebenfalls inhaltlich unverändert. Bei den Änderungen in § 58 Absatz 1 und 2 sowie im neuen § 58 Absatz 4 handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetzes)

Neben der Konkretisierung der Anrechnung auf die Kreditermächtigung im Haushaltsgesetz 2025 im Zuge der Umstellung auf eine periodengerechte Veranschlagung und Buchung von Zinsausgaben des Bundes im Zuge der Änderungen durch das Gesetz zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 361) ist auch die Anrechnung auf die Kreditermächtigung der Sondervermögen des Bundes mit eigener Kreditermächtigung anzupassen.

Für den Bundeshaushalt werden danach Kreditaufnahmen, die ab dem 1. Januar 2025 valutieren, mit dem kassenwirksamen Betrag auf den Ermächtigungsrahmen angerechnet. Hiervon abweichend soll bei den Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung weiterhin sogleich der Nennwert (d.h. der Rückzahlungsbetrag) angerechnet werden.

Diese abweichende Anrechnung hat ihren Grund im unterschiedlichen Charakter der Kreditermächtigungen: Das Haushaltsgesetz ist jährlich, die Kreditermächtigung gilt für das jeweilige Haushaltsjahr, die Kreditermächtigung eines Sondervermögens wird hingegen für alle Jahre der Laufzeit des Sondervermögens gewährt. Hintergrund ist der unterschiedliche Zweck des Sondervermögens im Vergleich zum Bundeshaushalt. Im Haushalt dienen die jährlichen Einnahmen aus Krediten zusammen mit anderen Einnahmen zur Deckung aller jährlichen Ausgaben. Im Bundeshaushalt steht daher die Berücksichtigung des kassenwirksamen Betrags, also des Verkaufserlöses, als Krediteinnahme im Vordergrund, weil nur dieser zur Finanzierung von Ausgaben genutzt werden kann.

Die in Rede stehenden Sondervermögen dienen dagegen der Erfüllung gesetzlich bestimmter, überjährig zu finanzierender, abgegrenzter Aufgaben des Bundes, die Ausgaben der Sondervermögen sind somit zweckgebunden. Seit Errichtung der Sondervermögen wurden ihre Kreditaufnahmen bereits bisher (mit Ausnahme der Diskontpapiere) mit dem Nennwert auf den Ermächtigungsrahmen angerechnet. So wird die vom Gesetzgeber intendierte Beschränkung der Höhe der Kreditermächtigung und damit einhergehend zukünftiger Rückzahlungen umgesetzt. Hieran soll auch künftig festgehalten werden. Eine Regelung, die im Gleichklang mit dem Haushaltsgesetz nur den kassenwirksamen Betrag anrechnen würde, wäre für Sondervermögen nicht sachgerecht.

Insbesondere die Überjährigkeit der Sondervermögen rechtfertigt eine vom Haushaltsgesetz abweichende Regelung. Im jährlichen Haushalt ergibt sich der Nennwert als Summe aller Anrechnungen auf die Kreditermächtigungen über die Laufzeit der Finanzierungsinstrumente, durch die Überjährigkeit der Sondervermögen kann die Streckung der Kreditaufnahme durch sofortige Anrechnung des Nennwerts vorweggenommen werden.

Durch die beim Bundeshaushalt und den Sondervermögen unterschiedliche Anrechnung auf die Kreditermächtigungen ergeben sich keine Auswirkungen auf die Abrechnungen der Kosten der Kreditaufnahme der Sondervermögen. Die Kosten für die Kreditaufnahme der Sondervermögen werden weiterhin als proportionaler Anteil der Gesamtkosten bestimmt, die der Bund für die Kreditaufnahme zu seiner Finanzierung hat. Mit der Umstellung auf die periodengerechte Veranschlagung und Buchung beim Bund erfolgt die anteilige Beteiligung der Sondervermögen an den Gesamtkosten gleichermaßen auf Basis der periodengerechten Kosten.

Gegenüber dem Status Quo gibt es bei der Anrechnung von Kapitalmarktpapieren keine Änderungen bei den Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung. Die Anpassung bei Diskontpapieren (von der Anrechnung des Nettobetrags zur Anrechnung des Nennwerts) dient der Vereinheitlichung. Die Anpassung bei den Diskontpapieren wird für ISINs, die ab dem 1. Januar 2025 neu emittiert wurden, wirksam. Dass die kurzfristigen Zinsen positiv sind und absehbar auch positiv bleiben, bewirkt, dass die Nettobeträge der Diskontpapiere geringer sind als der jeweilige Nennwert. Die Umstellung der Anrechnung auf den Nennwert zieht also qualitativ eine höhere Inanspruchnahme nach sich, d.h. sie erfolgt im Einklang mit der zuvor aufgeführten Logik der Begrenzung der Tilgungsverpflichtung aus Krediten von Sondervermögen.

Die Anrechnung auf die Einnahmen nach Artikel 115 Absatz 2 Grundgesetz erfolgt für Kreditaufnahmen des Haushalts und für Sondervermögen nach Maßgabe des Artikel 143d Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz über die Höhe des kassenwirksamen Betrages der jeweiligen Krediteinnahmen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes), zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds")

Auf die obige Begründung zur korrespondierenden Änderung des Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetzes wird verwiesen.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Regelung des Inkrafttretens. Das Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 stellt einen Gleichlauf zum Haushaltsgesetz 2025 sicher.